

Von der Empörung zur Regulierung

Rechtliche Aufarbeitung skandalgetriebener Reformgesetzgebung

Betrügereien, Pleiten, Börsenkrach – der Stoff, aus dem Unternehmensskandale gemacht sind, lässt zunächst nicht an Fortschritt denken. Dennoch haben Bilanz-, Finanz- und Wirtschaftsskandale über Epochen hinweg die Entwicklung des Aktien- und Kapitalmarktrechts maßgeblich mitgeprägt. Dieses Rechtsgebiet, so heißt es häufig, sei eine Geschichte seiner Reformen. Tatsächlich sind viele von ihnen aus dem Handlungsdruck von Skandalen hervorgegangen. Eine von Institutsdirektor Holger Fleischer ins Leben gerufene Forschungsreihe widmet sich der rechtlichen Aufarbeitung von Unternehmensskandalen rund um den Globus.

Jüngstes Beispiel in Deutschland ist das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) von 2021. Ihm vorausgegangen war der Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns. Schon seit 2015 hatte die Financial Times kritische Artikel über das bayerische Fintech-Unternehmen veröffentlicht. Am 18. Juni 2020 musste der Zahlungsdienstleister öffentlich bekennen, dass 1,9 Milliarden Euro in seinen Büchern fehlten. So entfaltete sich der bisher größte Bilanzskandal der Bundesrepublik. Etwa 50.000 Aktionäre erlitten Verluste und meldeten Schadensersatzforderungen in Höhe von rund 8,5 Milliarden Euro an. Diverse Strafverfahren gegen ehemalige Vorstände sind ebenso wenig abgeschlossen wie das im August 2020 eröffnete Insolvenzverfahren. Ein im Oktober 2020 eingesetzter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss beschäftigte sich unter anderem mit der Frage, weshalb die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Bilanzbetrug nicht früher entdeckt hat. Deren Befugnisse bei der Finanzkontrolle wurden im FISG schließlich stark ausgeweitet.

Weiter auf Seite 2

Skandalgetriebene Reformgesetzgebung ist ein verbreitetes Phänomen, das bisher wissenschaftlich unterbelichtet ist“

Spotlight

Sprungbrett für die Circular Economy | Seite 4

Workbench

Vergleichende Forschung zum türkischen Recht | Seite 8

Profile

Rebels großer Wurf | Seite 10



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm., studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Köln. Forschungsaufenthalte führten ihn nach Brüssel, Mailand, Paris und London. Nach seiner Promotion und Habilitation an der Universität zu Köln war er von 2000 bis 2003 ordentlicher Professor der Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung, und von 2003 bis 2009 ordentlicher Professor der Universität Bonn. 2008 wurde er von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Leibniz-Preis ausgezeichnet. 2009 folgte er dem Ruf als Direktor am Institut. Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Mitherausgeber diverser Fachzeitschriften.

„Skandalgetriebene Reformgesetzgebung ist ein verbreitetes Phänomen, das bisher wissenschaftlich unterbelichtet ist“, sagt Fleischer. „Unternehmensskandale sind wesentliche Treiber gesetzgeberischer Reformprozesse. Was fehlt, ist eine systematische Erschließung und Auswertung dieser Zusammenhänge über Zeit- und Ländergrenzen hinweg.“ Während die großen Wirtschaftsskandale aus Vergangenheit und Gegenwart schon oft zum Thema populärwissenschaftlicher Abhandlungen geworden sind, hat sich die Wissenschaft lange in Zurückhaltung geübt. Erst in letzter Zeit haben verschiedene Disziplinen, wie etwa die Wirtschaftsge-schichte, die Rechnungslegung oder die Management- und Finanzierungsforschung sie zum Gegenstand tieferer Analysen gemacht.

DYNAMISCHE PROZESSE

Die neue Forschungsreihe am Hamburger Institut widmet sich den unternehmensrechtlichen Auswirkungen von Bilanz-, Finanz- und Wirtschaftsskandalen. Gemeinsam mit seinem Team hat der Rechtswissenschaftler und Ökonom Fleischer es sich zur Aufgabe gemacht, juristische Regulierung als Folge von Unternehmensskandalen systematisch-vergleichend aufzuarbeiten. Den theoretischen Rahmen hierfür bieten Erkenntnisse aus der interdisziplinär ausgerichteten Skandalforschung.

„Skandale sind keine statischen Ereignisse, sondern dynamische Prozesse“, betont Fleischer. Häufig bestimmen vier aufeinanderfolgende Phasen den Skandalverlauf: Es beginnt mit dem skandalkonstituierenden Normbruch, bei dem es sich nicht unbedingt um einen Gesetzesverstoß handeln muss. Ihm folgt die Enthüllung, die den Normbruch in das öffentliche Scheinwerferlicht stellt. Anschließend setzt, befeuert von den Medien, Empörung ein.

Narrative über Missstände und Schuldzuweisungen entfalten ihre Wirkung. So setzt nach Bekanntwerden eines Skandals häufig eine „Schlacht der Narrative“ ein. Um dies abzubilden, greifen Fleischer und sein Team auf die sogenannte Sequenzanalyse von Tageszeitschriften zurück, prüfen also, wie verschiedene Medien am ersten, zweiten,

fünften, zehnten Tag usw. nach Bekanntwerden eines Skandals berichtet haben. „Das Ob und Wie einer gesetzgeberischen Intervention hängt maßgeblich von der Wahrnehmung des Skandals in der Öffentlichkeit ab“, sagt Fleischer. In der Konsequenz kann es zu zivil- oder strafrechtlichen Verurteilungen sowie vor allem auch zur Ausarbeitung von Reformgesetzen kommen.

BEREICHERNDER KONTEXT

„Skandalforschung lebt davon, die größeren zeitgeschichtlichen Zusammenhänge einzubeziehen“, sagt Fleischer. „Jeder einzelne Unternehmensskandal für sich bietet ein lohnendes Studienobjekt. In dieser Hinsicht können die Rechtsfakultäten viel von den Business Schools lernen, die bereits seit über hundert Jahren Case Studies erfolgreich als Wissensressource nutzen.“ Das Forschungsteam um Fleischer beleuchtet jeden untersuchten Fall in seinem ökonomischen, politischen und sozialen Kontext. Näher in den Blick genommen werden auch die für den Skandal verantwortlichen Personen und ihre Motive. Wichtige Leitfragen drehen sich außerdem darum, wie die skandalisierten Handlungen ans Licht kommen und wer die Geschädigten sind. Von großem Interesse schließlich sind die Bedingungen, von denen es abhängt, ob ein Skandal in Reformgesetzgebung mündet.

HISTORISCHE TIEFE

Skandalgetriebene Reformgesetze sind kein neues Phänomen. Genau 300 Jahre vor dem Untergang von Wirecard ereignete sich in London ein Finanzskandal, der, so Fleischer, zu den Schlüsselereignissen der internationalen Gesellschaftsrechtsentwicklung zählt. Die zur Refinanzierung von Staatsschulden eingesetzte Aktiengesellschaft South Sea Company verursachte mit leeren Versprechungen über die Erfolgsaussichten des Südseehandels eine Spekulationsblase, deren Platzen im September 1720 einen Börsenkrach auslöste. Wenige Monate zuvor hatte das Parlament mit dem Bubble Act ein Reformgesetz verabschiedet, das die Gründung neuer Joint Stock Companies untersagte, wodurch der Kollaps der South Sea Company jedoch nicht mehr abgewendet werden konnte.

„Unternehmensskandale sind kollektive Lernerfahrungen. Ihre systematisch-vergleichende Erforschung steht noch am Anfang. Für ihre Analyse lassen sich eine Reihe theoretischer Perspektiven fruchtbar machen.“

Diese hatte durch die Regulierung sogar eine Aufwertung erfahren, die ihren Höhenflug weiter anheizte und den Schaden am Ende vergrößerte. Der in die Wirtschaftsgeschichte eingegangene Bubble Act war also eine, wenn auch gescheiterte, vorbeugende Maßnahme und keine Reaktion auf den Zusammenbruch der Londoner Börse. Gleichwohl ist er eingebettet in einen Kontext skandalöser Machenschaften aus Bestechung und Betrug sowie dem Ruin vieler Investoren.

Die Chronologie skandalinduzierter Reformgesetze führt hierzulande zurück in das ausgehende 19. und beginnende 20. Jahrhundert. Vier Großskandale haben im Kaiserreich und in der Weimarer Republik das Gesicht des deutschen Aktien-, Bank-, Bilanz- und Börsenrechts maßgeblich verändert. Gescheiterte Eisenbahnfinanzierungen, stecken gebliebene Immobilienprojekte und Schwindelgründungen führten zur Aktienrechtsnovelle von 1884, der Geburtsstunde des modernen Aktienrechts in Deutschland. Unterschlagungen von Berliner Privatbankiers gaben Anlass zur Einführung des Depotgesetzes und des Börsengesetzes von 1896. Der betrügerische Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherung zog mit der Reform des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1931 die Einführung der jährlichen Abschlussprüfungen für große Versicherungsunternehmen nach sich. Der Doppelkollaps von Europas größtem Wollkonzern Nordwolle und seiner Hausbank Danatbank, damals Deutschlands zweitgrößte Privatbank, bewirkte 1931 den Erlass einer Notverordnung, mit der der Rückerwerb eigener Aktien neu geordnet und die unabhängige Abschlussprüfung auf alle Aktiengesellschaften erstreckt wurde. Zudem wurden erstmals zentrale Instanzen zur Beaufsichtigung des Kreditwesens eingeführt.

In die Zeit der Bonner Republik fällt unter anderem der Zusammenbruch der Kölner Herstatt-Bank und in dessen Gefolge die Zweite

Novelle des Kreditwesengesetzes von 1976. Die Affären rund um den Bielefelder Sportbodenhersteller Balsam, die Bremer Vulkan-Werft, den Baukonzern Philipp Holzmann und die Frankfurter Metallgesellschaft gaben in der Berliner Republik Anlass zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) von 1998. Das rasante Wachstum des Neuen Marktes und die Dotcom-Blase zogen eine Reihe von Skandalen nach sich, die der Gesetzgeber mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz von 2002 beantwortete. Die Siemens-Korruptionsaffäre von 2006 läutete in der Bundesrepublik das Compliance-Zeitalter ein. 2015 löste die Diesellaffäre bei Volkswagen eine nationale und internationale Prozesslawine aus. Sie beförderte die Verabschiedung der EU-Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sowie die Einführung des Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof.

ERFOLGE, LERNERFAHRUNGEN, PERSPEKTIVEN

Während die historische Auswertung von Unternehmensskandalen der Erkundung von Modernisierungsprozessen dient, stellt sich bei jeder Fallanalyse auch die Frage, ob sich die daraus hervorgegangene Regulierung im Nachhinein als effektiv erwiesen hat. Zu den unbestrittenen Erfolgen skandalgetriebener Gesetzgebung gehört beispielsweise die mit der Notverordnung von 1931 eingeführte Pflichtprüfung, die bis heute als wichtige Errungenschaft im Aktienrecht gilt. „Der Erfolg oder Misserfolg von Reformgesetzen bedarf eigener Analysen“, resümiert Fleischer. „Unternehmensskandale sind kollektive Lernerfahrungen. Ihre systematisch-vergleichende Erforschung steht noch am Anfang. Für ihre Analyse lassen sich eine Reihe theoretischer Perspektiven fruchtbar machen. An Anwendungsfällen dürfte es ihr jedenfalls auch künftig nicht mangeln.“

Holger Fleischer, 50 Jahre Herstatt-Zusammenbruch: Ein Bankskandal und seine regulatorische Aufarbeitung, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 2024, 1929–1938 (Teil I), 1977–1982 (Teil II).

Holger Fleischer, Simon Horn, Unternehmensskandale und skandalgetriebene Regulierung: Die Stavisky-Affäre als Prüfstein, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 88 (2024), 648–693.

Holger Fleischer, Skandalgetriebene Reformgesetze im frühen Aktien-, Bilanz- und Börsenrecht, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2025, 339–349.

Holger Fleischer, Anton Paul Rittmeister, Die deutsche Bankenkrise 1931: Der Nordwolle/Danatbank-Skandal und skandalgetriebene Regulierung, BKR - Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht 2025, 481–491.

Holger Fleischer, Unternehmensrechtliche Skandalforschung: Ein Primer, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2025, 1699–1709.

Holger Fleischer, Michael Zeller, Der FAVAG-Skandal und die Geburtsstunde der Abschlussprüfer – Skandalgetriebene Regulierung in der Weimarer Republik, in: Festschrift für Walter Paefgen, 2025, 121–140.

Holger Fleischer, Gründerkrach, Gründerkrise und Gründerskandale im Kaiserreich, in: Gedächtnisschrift für Gerald Spindler, 2025, 233–248.





Sprungbrett für die Circular Economy

Internationales Privatrecht für einen Nachhaltigkeitswandel in der Modeindustrie

Dr. Antonia Sommerfeld ist wissenschaftliche Referentin am Institut und Lehrbeauftragte der Universität Hamburg. Sie forscht unter anderem zu Aspekten der Nachhaltigkeit und der Circular Economy im internationalen Wirtschaftsrecht. Sie studierte Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und der Université Aix-Marseille, Aix-en-Provence. Für ihre Arbeit „AGB-Reform und Rechtsflucht. Bedeutung der Rechtsflucht für die AGB-Reformdebatte im unternehmerischen Rechtsverkehr“, mit der sie 2020 an der Universität Hamburg promovierte, wurde sie mit dem Werner-von-Melle-Preis der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung sowie dem Förderpreis der Esche Schumann Commichau Stiftung ausgezeichnet. Sie war unter anderem Gastwissenschaftlerin an den Universitäten Cambridge und Kyoto sowie Lehrbeauftragte an der China University of Political Science and Law in Peking.

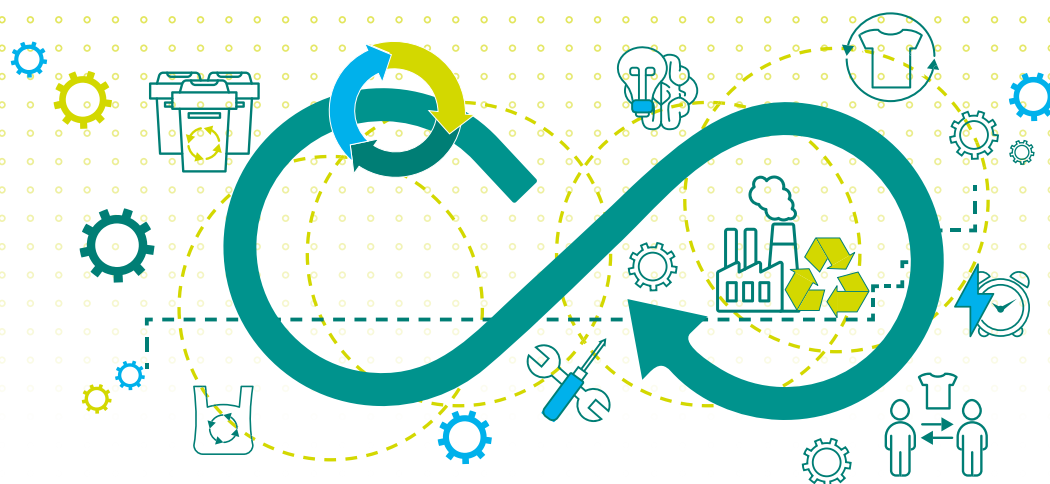
Antonia Sommerfeld, wissenschaftliche Referentin am Institut, und Verónica Ruiz Abou-Nigm von der Universität Edinburgh untersuchen rechtliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Lösungen in der Modeindustrie. Dazu richten sie ihren Blick auf zirkuläre Geschäftsmodelle, die durch einen Umstieg zur Kreislaufwirtschaft Nachhaltigkeit mit wirtschaftlicher Effizienz verbinden. Was ist die Rolle des internationalen Privatrechts (IPR) in diesem Transformationsprozess? Wie kann es dazu beitragen, dass sich nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten durchsetzt?

Die Ressourcen der Erde sind endlich. Trotzdem beanspruchen wir sie im Übermaß. Dies verdeutlicht in alarmierender Weise etwa der Earth Overshoot Day, den das Global Footprint Network jährlich errechnet. Er markiert das Datum, ab dem wir mehr ökologische Ressourcen verbrauchen, als die Erde in diesem Jahr regenerieren kann. 2024 fiel er bereits auf den 1. August. Wegweisend im Ringen um Nachhaltigkeit ist das Modell der Circular Economy, das auf einen maximalen Lebenszyklus von Produkten bei minimalem Ressourcenverbrauch abzielt. Es ist darauf ausgerichtet, Produkte und Materialien durch Reparatur, Wiederverwendung, Recycling und Upcycling im Wirtschaftskreislauf zu halten und gleichzeitig benutzte Ressourcen als Sekundärrohstoff in der Herstellung neuer Produkte wiederzuverwenden, anstatt diese als Müll deklariert zu entsorgen. Im Gegensatz dazu steht das herkömmliche lineare Wirtschaftssystem, in dem endliche Ressourcen aus der Natur entnommen werden, um Produkte herzustellen, die oft nicht in vollem Umfang genutzt und dann weggeworfen werden.

GLOBALE LIEFERKETTEN

Die Wertschöpfungsketten der Modeindustrie bestehen heute aus komplexen internationalen Lieferketten mit einer Vielzahl von Akteuren sowie einem hohen Anteil an Subunternehmen und verschiedenen Ausprägungen prekärer Arbeitsbedingungen, verteilt über mehrere Kontinente. Alle Prozessschritte, von der Beschaffung über den Vertrieb bis zur Entsorgung, sind global organisiert. „Viele der derzeitigen Praktiken der globalen Modeindustrie verursachen während des Produktions-, Transport- und Entsorgungsprozesses einen übermäßigen Verbrauch natürlicher Ressourcen sowie enorme Mengen an Abfall. Längst mehrten sich die Stimmen der Wirtschaftsakteure, die hier einen Wandel fordern“, sagt Antonia Sommerfeld. Gemeinsam mit Institutsdirektor Ralf Michaels und Verónica Ruiz Abou-Nigm, Inhaberin des Lehrstuhls für internationales Privatrecht an der Universität Edinburgh, forscht sie zu den für die Realisierung der Kreislaufwirtschaft notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zunächst haben Ruiz Abou-Nigm und Sommerfeld die aktuell in der Modeindustrie praktizierten zirkulären Geschäftsmodelle unter die Lupe genommen, um Wege für deren rechtliche Gestaltung aufzuzeigen. „Unsere Untersuchung hat ergeben, dass der wirksamste Ansatz für einen geschlossenen Kreislauf das sogenannte Circular Reverse Retailing ist. Dabei werden Pre- und Post-Consumer-Textilien gesammelt, sortiert und an den Einzelhändler, den Hersteller oder einen Dritten zum Up- oder Recycling zurückgegeben, damit diese Materialien im Kreislauf verbleiben und wiederverwendet werden können“, erklärt Ruiz Abou-Nigm. „Mit dieser Vorgehensweise sind eine Reihe von Rechtsfragen verbunden. Dabei geht es etwa um vertragliche Pflichten



oder Haftung, aber auch gewerbliche Schutzrechte. Hinzu kommt, dass sich die rechtliche Komplexität durch die Internationalität der Lieferkette erhöht.“

ZUSAMMENSPIEL VON NORMEN VERSCHIEDENER RECHTSORDNUNGEN

Welches Recht in international gelagerten Sachverhalten zur Anwendung kommt, regelt das IPR. Jeder Staat hat sein eigenes IPR und darüber hinaus gibt es eine Reihe vorrangiger internationaler Abkommen und europäischer Verordnungen, die es für einzelne Rechtsbereiche vereinheitlichen. Das IPR bestimmt, welches Privatrecht den internationalen Vertrag regelt, welches Gericht oder Schiedsgericht für die Entscheidung des Falles zuständig ist und wie eine Entscheidung im internationalen Kontext vollstreckt werden kann. „Zirkuläre Geschäftsmodelle stützen sich auf Verträge und Eigentum, zentrale privatrechtliche Institutionen also, die unsere Wirtschaft prägen“, sagt Sommerfeld. „Obwohl das Privatrecht und das internationale Privatrecht für die Transformation zur Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, gibt es in diesem Bereich noch kaum juristische Forschung.“

ZIRKULÄRES UMDENKEN

Die beiden Rechtswissenschaftlerinnen haben analysiert, wie das derzeitige IPR-System mögliche zirkuläre Regulierungsansätze unterstützen könnte: „Bisher fehlen gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen linearen und zirkulären Geschäftsmodellen. Unsere Analyse zeigt, wie Instrumente des Privatrechts und des IPR den rechtlichen Rahmen für eine Transformation zur Kreislaufwirtschaft setzen können. Wir haben die Probleme identifiziert, die sich aus dem derzeit

„Zirkuläre Geschäftsmodelle stützen sich auf Verträge und Eigentum, zentrale privatrechtliche Institutionen also, die unsere Wirtschaft prägen.“

vorherrschenden linearen Verständnis des Privatrechts und des IPR ergeben. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend skizzieren wir, wie diese Probleme durch ein zirkuläres Umdenken überwunden werden könnten.“ Der Vergleich, so die Forscherinnen, offenbare, wie bestehende Herausforderungen überwunden, Schlupflöcher beseitigt und Gesetze zur zirkulären Nachhaltigkeit wirksam durchgesetzt werden können. Zirkuläres Umdenken könne eine Transformation zu einer Kreislaufwirtschaft in der Modeindustrie bereits unter dem geltenden Recht fördern. Weitere Verbesserungen seien durch zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen zu erzielen.

„In rechtspolitischen Lösungsansätzen werden Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Effizienz heute noch überwiegend als Gegensätze präsentiert. Es scheint, als ob es nur Kompromisslösungen auf Kosten des einen oder anderen Aspektes geben könne“, sagt Sommerfeld. „Jüngste Studien aber prognostizieren ein enormes wirtschaftliches Wachstumspotenzial durch zirkuläre Wertschöpfung im System der Kreislaufwirtschaft. Einzelne Regelwerke, wie etwa der 2020 verabschiedete neue EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, bauen auf diesem Potenzial auf. Die Gesetzgebung sollte noch mehr mutige Schritte wagen, um das Verharren in der linearen Ökonomie zu überwinden. Nationale und europäische Regulierungen könnten über die Mechanismen des europäischen IPR sogar Trickle-Down-Effekte in anderen Rechtsordnungen entlang der Lieferketten bewirken.“



Prof. Dr. Verónica Ruiz-Abou-Nigm ist Inhaberin des Lehrstuhls für internationales Privatrecht an der Universität Edinburgh. Als Expertin für das IPR Großbritanniens, Europas und Lateinamerikas beschäftigt sie sich in ihrer Forschung vor allem mit den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, wie insbesondere dem Seerecht, dem Völkerrecht, der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie dem internationalen Zivil- und Handelsprozessrecht. Sie ist Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag, Präsidentin der American Association of Private International Law (ASADIP) und Mitglied des Scientific Council der European Association of Private International Law (EAPIL). Dem Institut seit vielen Jahren als Gastwissenschaftlerin verbunden, war sie hier zuletzt von September 2021 bis März 2022 Visiting Fellow.

Die Mechanismen des IPR wirken in globalen Lieferketten unabhängig vom Industriezweig. Daher lässt die Forschung von Ruiz Abou-Nigm und Sommerfeld hoffen, dass durch sie weitere wissenschaftliche Arbeiten angestoßen werden. Die Thematik ist indes viel größer: Ein wesentlicher Vorteil der Kreislaufwirtschaft ist auch eine erhöhte Resilienz von Lieferketten, was in Zeiten globaler und geopolitischer Krisen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Diese Forschung ist Teil eines größer angelegten rechtswissenschaftlichen Projekts zur Circular Economy, in dem branchenunabhängig neben den international-privatrechtlichen Aspekten die Übersetzung einer Kreislaufwirtschaft ins nationale Privatrecht untersucht wird. Ziel ist es, den Weg zu einem „Kreislaufprivatrecht“ zu zeichnen, das eine zirkuläre Transformation im Privatrecht abbildet. Untersucht werden soll beispielsweise, wie das jüngst von der EU eingeführte Recht auf Reparatur in Deutschland umgesetzt werden kann, wie

sich Product-as-a-Service-Verträge für Verbraucher gestalten lassen oder wie „zirkuläre Kaufverträge“ als Sonderform des Kaufvertrages rechtlich abgebildet werden können. Solche zirkulären Verträge werden bereits von der Industrie in Pilotprojekten praktiziert. Außerdem sollen Möglichkeiten dargelegt werden, wie das Privatrecht um modifizierte Gewährleistungsrechte für generalüberholte beziehungsweise refurbished Produkte als Zwischenkategorie zwischen neuen und gebrauchten Produkten ergänzt werden kann.

Für ihren Aufsatz *Circular Fashion and Legal Design: Weaving Circular Economy Threads into International Contracts*, in dem sie ihren Forschungsansatz vorstellen, sind Verónica Ruiz Abou-Nigm und Antonia Sommerfeld 2024 mit dem gemeinsam von der IE Law School (Madrid) und der internationalen Anwaltskanzlei ONTIER vergebenen José María Cervelló Business Law Prize ausgezeichnet worden.

Basic Structure for Circular Reverse Retailing in Fashion

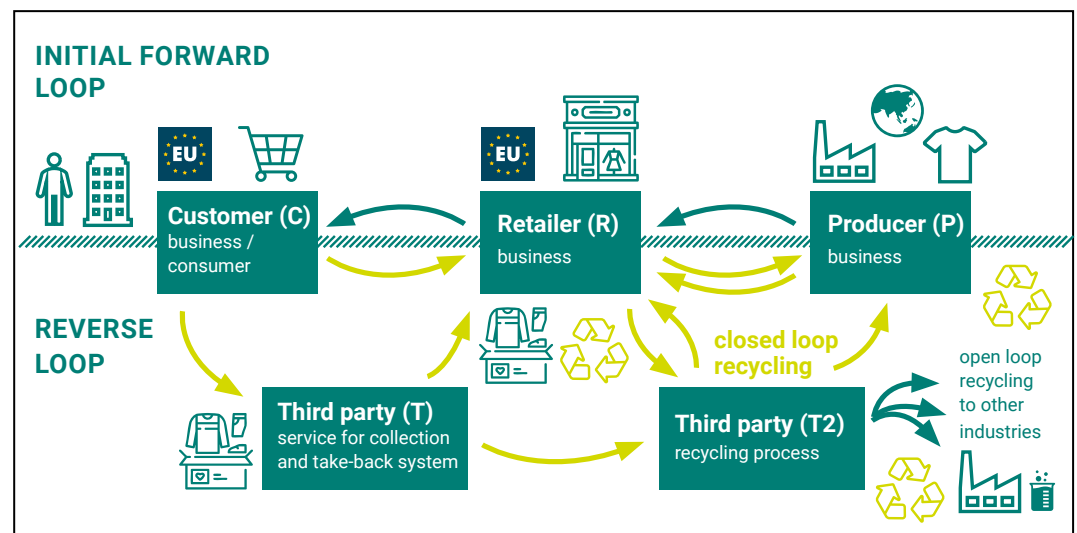


Abb. 1: Die vielfältigen, komplexen rechtlichen Strukturen, die durch das Kreislaufmodell im Reverse Loop zu den bekannten linearen Strukturen eines Kaufvertrages hinzukommen, haben Sommerfeld und Ruiz Abou-Nigm in dieser Grafik veranschaulicht. Das Modell des Circular Reverse Retailing ist ein geschlossener Kreislauf: Die Kunden geben gebrauchte Kleidung über ein niedrigschwelliges Rücknahmesystem an Einzelhändler, Hersteller oder Dritte ab. Die durch Recycling oder Upcycling entstandenen neuen Sekundärrohstoffe oder neuen Waren gehen in den regulären Produktionsprozess beziehungsweise in den Verkauf. Darüber hinaus können in diesem Prozess anfallende Materialien, die in der ursprünglichen Branche nicht weiter nutzbar sind, auch durch andere Industriesparten wiederverwertet werden.

Kindesentführung in Kriegszeiten



Warum sollten Kinder in ein Land zurückgeführt werden, in dem Krieg herrscht, wenn sie die Möglichkeit haben, an einem sicheren Ort zu bleiben? Diese Frage stellt Iryna Dikovska in ihrem kürzlich in *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)* erschienenen Aufsatz „Removal and Retention of Children in Times of War: The Hague Child Abduction Convention and the Case of Ukraine“.

Seit Beginn der russischen Vollinvasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 waren Millionen Ukrainer*innen zur Flucht ins Ausland gezwungen. Dabei handelt es sich überwiegend um Frauen und Kinder. Inzwischen verlangen immer mehr in der Ukraine verbliebene Väter die Rückführung ihrer Kinder auf Basis des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Das Verbringen eines Kindes unter 16 Jahren ins Ausland ohne Zustimmung des Vaters ist – sofern dieser das Sorgerecht hat – laut HKÜ grundsätzlich unrechtmäßig. „Ob es ein Unrecht darstellen kann, Kinder vor dem Krieg zu bewahren, bleibt angesichts der Situation in der Ukraine jedoch eine offene Frage“, sagt Dikovska. Sie untersucht in ihrem Aufsatz die Gründe, die dafür sprechen, die Rückführung von Kindern, die außerhalb der Ukraine Schutz gefunden haben, zu verweigern.

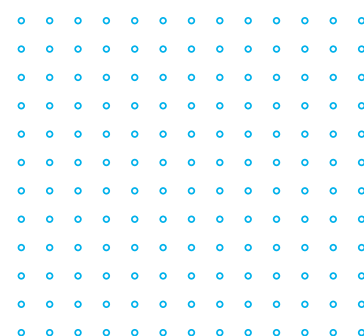
So sieht Artikel 12 HKÜ vor, dass nach Ablauf eines Jahres nach dem Verbringen des Kindes ins Ausland eingegangene Anträge nicht zu berücksichtigen sind, falls das Kind sich erwiesenermaßen in seine neue Umgebung eingelebt hat. Dikovska verweist auf die Lebensrealität vieler von Flucht betroffener ukrainischer Kinder: „Die meisten von ihnen haben die Ukraine vor mehr als einem Jahr verlassen. Auch wenn sie vom Asylstaat aus online Kontakt zu ihrer Heimat halten oder ukrainischem Schulunterricht folgen, können sie in ihrer neuen Umgebung vollständig angekommen sein.“

Gemäß Artikel 13 HKÜ kann eine Rückführung unter anderem abgelehnt werden, wenn der Vater der Ausreise des Kindes zugestimmt hat. „Lautet die Abmachung der Eltern auf einen Aufenthalt im Ausland für die Dauer des Krieges, dann sollte vor Kriegsende auch keine Rückführung möglich sein.“ Ebenfalls abgelehnt werden kann die Rückführung, wenn mit ihr die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre. Trotzdem haben Gerichte verschiedener europäischer Länder in mehreren Fällen die Rückführung von Kindern in die Ukraine angeordnet, da diese, so die Begründung, im jeweils konkreten Fall in ein nicht von Kriegshandlungen betroffenes Gebiet erfolge. Dikovska betont: „Seit dem 24. Februar 2022 ist das gesamte Territorium der Ukraine Kriegsgebiet. Auch weit weg von der Front gibt es in der Zivilbevölkerung viele Tote und Verwundete.“

Artikel 20 HKÜ schließlich ermöglicht die Ablehnung der Rückführung, falls durch diese Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden. Daraus leitet Dikovska ein weiteres Argument gegen die Rückführung von Kindern in die Ukraine zum jetzigen Zeitpunkt ab. Für die meisten Ukrainer*innen, die sich dauerhaft in einem EU-Staat aufhalten, gilt die EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz, die dem völkerrechtlichen Grundsatz des Non-Refoulement folgt. Dieser untersagt die Rückführung in Staaten, in denen den Betroffenen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. „Die Möglichkeit, ukrainischen Kindern, die im Ausland Schutz gefunden haben, eine Rückkehr in den Krieg zu ersparen, sollte immer Vorrang haben“, resümiert die Wissenschaftlerin.

„Die Möglichkeit, ukrainischen Kindern, die im Ausland Schutz gefunden haben, eine Rückkehr in den Krieg zu ersparen, sollte immer Vorrang haben.“

Prof. Dr. Iryna Dikovska studierte Rechtswissenschaft an der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew, wo sie 2002 zu einem Thema im internationalen Luftverkehr promovierte und 2014 ihre Habilitationsschrift über internationale vertragliche Verpflichtungen verteidigte. Sie war an derselben Universität über 20 Jahre lang in der Zivilrechtsabteilung tätig, zuletzt als Professorin. Zudem hat sie sich in der Ukraine als Anwältin und Mediatorin qualifiziert und ihre Lehrtätigkeit mit ihrer praktischen juristischen Arbeit verbunden. Sie ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Obersten Gerichtshofs der Ukraine. Von 2022 bis 2024 war sie Stipendiatin und Gastwissenschaftlerin und seit Mai 2024 ist sie wissenschaftliche Referentin am Institut.



Iryna Dikovska, Removal and Retention of Children in Times of War: The Hague Child Abduction Convention and the Case of Ukraine, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)*, Jahrgang 89 (2025) / Heft 1



Dr. Biset Sena Güneş, LL.M. (London) erwarb nach ihrem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Istanbul einen Pre-Master am King's College London und absolvierte ein LL.M.-Studium an der Queen Mary University of London. 2021 wurde sie von der Universität Regensburg promoviert. Für ihre Dissertation zum internationalen Erbrecht erhielt sie Stipendien unter anderem vom DAAD und vom Ministerium für Nationale Bildung der Türkei. Sie qualifizierte sich in der Türkei als Anwältin, Notarin und Mediatorin und war mehrere Jahre als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht an der Universität Ankara Yıldırım Beyazıt tätig, bevor sie 2020 als wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Türkei ans Institut kam.

Vergleichende Forschung zum türkischen Recht

Juristische Grenzen, Übergänge und Verbindungslinien

Die Beziehungen der Türkei und ihrem Vorgängerstaat, dem Osmanischen Reich, mit Europa reichen weit in die Geschichte zurück. Inzwischen ist das Land einer der größten Handelspartner und gleichzeitig Beitrittskandidat der Europäischen Union. Das türkische Recht zählt zu den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen, mit denen sich die juristische Praxis in Deutschland und der EU auseinandersetzt. „Ebenso groß ist die Relevanz des deutschen und europäischen Rechts für die Türkei“, sagt Biset Sena Güneş, Leiterin des Kompetenzzentrums Türkei am Institut. Sie forscht zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, zum Familien- und Erbrecht sowie zum Wirtschaftsrecht der Türkei, Deutschlands und der EU in vergleichender Perspektive.

Als das Kompetenzzentrum im Jahr 2021 ins Leben gerufen wurde, lag der Abschluss des Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei genau 60 Jahre zurück. Türkische Staatsbürger*innen bilden heute die zweitgrößte Gruppe von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU. Ihre überwiegende Mehrheit lebt in Deutschland. Seit vielen Jahren pflegt das Institut einen intensiven Austausch mit türkischen Jurist*innen aus Wissenschaft und Praxis. So fand hier 1986 die Gründungssitzung der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung statt, mit der das Haus seither eine enge Zusammenarbeit verbindet. Außerdem kommen jedes Jahr zahlreiche türkische Gastwissenschaftler*innen nach Hamburg, um am Institut zu forschen.

WISSENSCHAFTLICHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE

Vor dem Hintergrund einer vermehrt pluralistischen globalen Rechtslandschaft bietet das türkische Recht viele wissenschaftlich interessante Anknüpfungspunkte. Die Türkei gehört zu den wenigen muslimisch geprägten Ländern mit einer Rechtsordnung nach west-

lich-säkularem Vorbild. Nach der Gründung der Republik Türkiye im Jahr 1923 erfolgte im Zuge der kemalistischen Reformen die Aufhebung des bis dahin geltenden islamischen Rechts. Eine Übersetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde die Grundlage für das 1926 in Kraft getretene türkische Zivilgesetzbuch. Heute zeichnet sich in der Türkei eine dynamische Rechtsentwicklung ab, die unter anderem die für einen EU-Beitritt erforderlichen Anpassungen des Normenbestandes zum Ziel hat.

TRANSFER IN DIE PRAXIS

Von großer Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis ist das Privatrecht der Türkei. Aufgrund der migrationsbedingten Verflechtung müssen deutsche Gerichte häufig türkisches Recht anwenden und nehmen dazu oft die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch. Die Erstellung von Gerichtsgutachten gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Kompetenzzentrums. Ziel dieser Gutachten ist es, die im jeweiligen Beweisbeschluss gestellten juristischen Fragen zu beantworten. Diese erstrecken sich über eine Vielzahl von Rechtsgebieten.

Hochkomplex und gleichzeitig konfliktbeladen sind die Materien Familienrecht und Erbrecht. Häufig stellt sich die Frage, ob eine wirksame Ehe besteht oder welche Ansprüche nach einer Scheidung geltend gemacht werden können. Nicht selten werden türkische Ehegatten in der Türkei geschieden, tragen ihre güterrechtliche Auseinandersetzung aber vor deutschen Gerichten aus. Im Erbrecht stehen regelmäßig Fragen zur Wirksamkeit eines Testaments gemäß türkischem Recht sowie zur Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten im Vordergrund. Besonders herausfordernd sind Spezialgebiete, wie etwa das türkische Sozialversicherungsrecht, das Medizinrecht oder das internationale Gesellschaftsrecht.

INTERNATIONALES FORUM FÜR AKTUELLE THEMEN

Güneş hat sowohl die türkische als auch die europäische Rechtsentwicklung im Blick. Sie hat das Kompetenzzentrum Türkei zu einer internationalen wissenschaftlichen Plattform ausgebaut. In der von ihr 2022 ins Leben gerufenen Online-Seminarreihe „Aktuelle Forschung zum türkischen Recht“ stellen profilierte türkische Rechtswissenschaftler*innen ihre Themen vor. Auf eine 30- bis 40-minütige Präsentation folgt eine Fragerunde, die jedes Mal zu lebhaften Diskussionen und einem vertieften Austausch führt. Das Format richtet sich an international Forschende, die sich für türkisches Recht interessieren, und erfreut sich großer Beliebtheit.

Der Erfolg der Reihe liegt auch in der Offenheit für eine große Themenvielfalt. Im Mittelpunkt der bisher 16 Veranstaltungen standen so unterschiedliche Beiträge wie beispielsweise der rechtliche Status von auf Blockchain-Technologie basierenden dezentralen autonomen Organisationen (DAO), die Rechtsprechung zu internationalen Schiedsvereinbarungen im Vergleich Schweiz-Türkei oder Anpassungen des türkischen Datenschutzrechts an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

VIELSEITIGE EXPERTISE

Diese breit gefächerte Ausrichtung entspricht dem vielseitigen fachlichen Profil, das Güneş in ihre Tätigkeit am Institut einbringt. Die in der Türkei, Großbritannien und Deutschland ausgebildete Rechtswissenschaftlerin befasste sich in ihrer Dissertation mit international-privatrechtlichen und internationalprozessrechtlichen Konflikten in deutsch-türkischen und türkisch-europäischen Erbfällen. In einer rechtsvergleichenden Analyse untersuchte sie die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) aus Sicht des Drittstaates Türkei. Fragen des grenzüberschreitenden Erbrechts in Europa haben, so betont sie, eine globale Dimension. „Erbrechtsangelegenheiten mit internationalem Bezug sind keine Rarität, und es ist zu erwarten, dass ihre Zahl in den kommenden Jahren deutlich steigen wird“, sagt Güneş. „Rund fünf Prozent der Menschen, die in der EU leben, haben keine EU-Staatsangehörigkeit. Hinzu kommen die vielen EU-Bürger*innen, die im Rahmen der

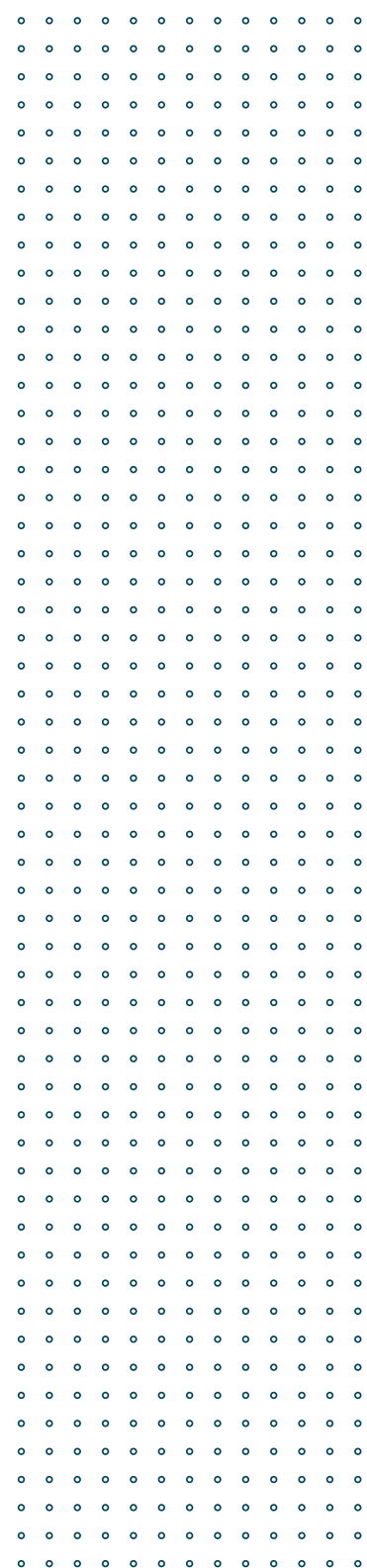
„Die großen Themen unserer Zeit entfalten sich weitgehend unabhängig von nationalen Grenzen. Deshalb ist es gerade auch in der Grundlagenforschung so wichtig, international vergleichend nach Lösungen zu suchen.“

Doppelstaatsbürgerschaft noch eine außer-europäische Staatsangehörigkeit besitzen, ganz zu schweigen von den EU-Bürger*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU haben. Die Analyse der EU-Regelungen aus der Sicht eines Drittstaates ist daher für die Rechtspraxis insgesamt von Nutzen.“

Derzeit befasst Güneş sich mit Entwicklungen im türkischen Familienrecht, insbesondere dem Adoptionsrecht. Außerdem forscht sie zu mehreren Themen, die den internationalen Diskurs prägen, wie dem Asylrecht sowie Fragen des Nachhaltigkeitsrechts. Hier untersucht sie Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Menschenrechten, die sich etwa in Klimaklagen oder globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zeigen. „Die großen Themen unserer Zeit entfalten sich weitgehend unabhängig von nationalen Grenzen. Deshalb ist es gerade auch in der Grundlagenforschung so wichtig, international vergleichend nach Lösungen zu suchen“, sagt die Wissenschaftlerin.

ENGAGEMENT IM MENTORING

Seit zwei Jahren engagiert Güneş sich auch als Mentorin. Im Rahmen des von der Max-Planck-Gesellschaft getragenen Projekts MAXMINDS berät sie Bachelor- und Masterstudierende, die von dem schweren Erdbeben betroffen sind, das Anfang 2023 die Türkei und Syrien erschütterte. In Online-Treffen gibt sie ihren Mentees Orientierungshilfe für einen erfolgreichen Studienabschluss und mögliche wissenschaftliche Berufswege. Was als kurzfristige Hilfsinitiative begann, entwickelt sich nun mit MAXMINDS 2.0 zu einem zeitlich und räumlich erweiterten Mentoring-Programm für junge Forschende, einschließlich Doktorand*innen und Postdocs, aus Krisenregionen auf der ganzen Welt. Für Güneş steht bereits fest, dass sie ihr Engagement fortsetzen wird.





© ullstein bild

Rabels großer Wurf

Mehrmals täglich fällt im Institut sein Name. Die von ihm ins Leben gerufene *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* ist ebenso nach ihm benannt wie unser großer Vortragssaal. Außerdem ist die alle zwei Jahre feierlich abgehaltene *Ernst-Rabel-Vorlesung* seinem Andenken gewidmet. 1926 wurde Ernst Rabel Gründungsdirektor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, das im kommenden Jahr als Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sein 100-jähriges Bestehen feiert. 1937 aus dem Amt gedrängt, emigrierte er in die USA und kehrte nach dem Krieg für wenige Jahre zurück. Auskunft über sein Leben gibt in erster Linie sein wissenschaftliches Wirken. Am 7. September 2025 jährt sich zum siebzigsten Mal sein Todestag.

Ernst Rabels Werdegang ist eng verwoben mit der juristischen Wissenschaftsgeschichte von der späten Habsburgermonarchie und

dem Kaiserreich bis zur Nachkriegsgesellschaft der USA und Deutschlands. Von Anfang an richtete er den Blick weit über die Grenzen des deutschen Rechts hinaus. Rabel befasste sich intensiv mit dem griechischen und dem ägyptisch-griechischen Recht, einschließlich der juristischen Papyrskunde, sowie dem römischen und dem mittelalterlich deutschen Recht bis zur Entwicklung des *Usus modernus*. Geprägt von seiner rechtshistorischen Forschung wurde er zum Wegbereiter der modernen Rechtsvergleichung als eigene Disziplin. Die für ihn selbstverständliche Verbindung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung kommt in seinem 1944 in den USA gehaltenen Vortrag *On Comparative Research in Legal History and Modern Law* zum Ausdruck: „Any enlargement of the lawyer’s horizon will bear reward. To make lawyers rise above the level of routiniers, the proper disciplines within the strictly juridical field are legal history and comparative law, generating detailed criticism from which we may judge better our own law, its causes and effects.“

Rabel war Professor an sieben Universitäten und beteiligt am Aufbau dreier erfolgreicher Institute. Charakteristisch für seine Grundhaltung als Wissenschaftler und akademischer Lehrer war sein ausgeprägtes Interesse für die Anforderungen der Rechtspraxis. So wirkte er jeweils mehrere Jahre als Richter am Appellationsgericht Basel, am Landgericht München, am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgericht sowie am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

Im Rahmen seiner Berufung an die Ludwig-Maximilians-Universität München wurde 1916 auf seine Initiative hin Deutschlands erstes Institut für Rechtsvergleichung gegründet, dem er zehn Jahre lang vorstand. Sein großer Wurf folgte, als die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ihn 1926 zum Gründungsdirektor des Kaiser-Wilhelm-Instituts (KWI) für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin berief. Zudem wurde er in den Direktionsrat des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts UNIDROIT in Rom berufen, als dieses 1928 seine Arbeit aufnahm.

Rabel galt als Ausnahmewissenschaftler, der das Berliner Institut innerhalb weniger Jahre zum weltweit führenden Zentrum für internationales Privatrecht (IPR) machte. Neben der Erforschung des Privatrechts ausländischer Staaten mit dem Ziel, aus dem Vergleich der Rechtsordnungen Folgerungen für die Rechtsentwicklung und Rechtsverbesserung zu ziehen, hatte das KWI die Aufgabe, Deutschland bei der Bewältigung der privatrechtlichen Folgen des Ersten Weltkriegs zu unterstützen. Dies erfolgte durch Gutachtentätigkeit für Gerichte, Unternehmen, Verbände und staatliche Stellen sowie durch die Beratung des Gesetzgebers. Im Rahmen seines Amtes bei UNIDROIT regte Rabel an, das Warenkaufrecht international zu vereinheitlichen, und wurde in diesem Projekt zur treibenden Kraft. Parallel dazu entstand am KWI der erste Band seines deutschsprachigen Hauptwerks *Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung*, der 1936 erschien. Im darauffolgenden Jahr wurde seine Amtszeit am KWI durch das NS-Regime beendet.

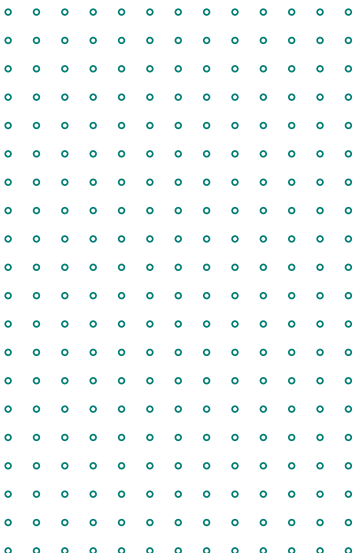
„Any enlargement of the lawyer’s horizon will bear reward.“

Als Rabel im Alter von 65 Jahren in die USA kam, gab es dort für ihn keine Aussicht mehr auf eine Professur. Seine Zeit in Chicago und später in Ann Arbor, Michigan, widmete er vor allem der Arbeit an seinem Opus magnum *The Conflict of Laws*. Mit dieser vierbändigen Studie schuf er eine weltweit vergleichende Enzyklopädie des IPR. Als er 1950 an das zwischenzeitlich in Tübingen untergebrachte und in die Max-Planck-Gesellschaft eingegliederte Institut zurückkehrte, wurde er nicht wieder in seine Direktorenposition eingesetzt. Sein Wunsch war es, *Das Recht des Warenkaufs* zu vollenden. 1951 konnte er es auf der Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts vorstellen. Fertigstellung und Veröffentlichung erfolgten posthum 1958. Als das einflussreichste Werk Rabels fand es seinen Niederschlag im Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964 sowie im UN-Kaufrecht (CISG) von 1980.

Kurz vor dem Umzug des Instituts nach Hamburg starb Rabel 1955 in Zürich. Aus seinem Leben ist nur wenig Privates bekannt. Als Sohn eines Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten war seine Jugend in der Donaumonarchie großbürgerlich geprägt. So erhielt er etwa Klavierunterricht von Anton Bruckner. Wie seine Eltern war er katholisch getauft. Seine politische Gesinnung wird als konservativ und patriotisch beschrieben. Aufgrund der Nürnberger Rassegesetze wurde er 1935 zur Aufgabe seines Lehrstuhls und 1937 zur Niederlegung seines Amtes als Institutsdirektor gezwungen. Erst 1939 entschloss er sich, Deutschland zu verlassen.

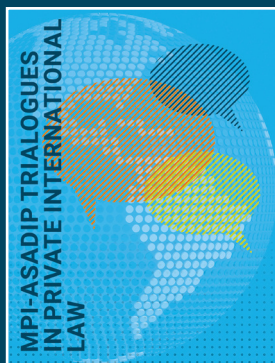
„Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht auf der gesamten Erde sein“, beschrieb er einmal sein wissenschaftliches Credo. Würde er sich heute im Hamburger Institut umsehen, darf man hoffen, dass auch aus seiner Sicht zumindest eine deutliche Annäherung an seine Forschungsvision gelungen ist.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ernst Rabel wurde am 28. Januar 1874 in Wien geboren. 1895 legte er an der Universität Wien die juristische und 1896 die staatswissenschaftliche Staatsprüfung ab, nachdem er 1895 promoviert hatte. 1902 habilitierte er sich an der Universität Leipzig, wo er 1904 zum ao. Professor ernannt wurde. 1906 ging er als Ordinarius nach Basel, 1910 nach Kiel und 1911 nach Göttingen, bevor er 1916 dem Ruf nach München folgte. 1926 wurde er Gründungsdirektor des KWI für ausländisches und internationales Privatrecht und Professor an der Berliner Universität. Zudem bekleidete er mehrere Richterämter. 1939 emigrierte er in die USA. Ab 1950 war er wissenschaftliches Mitglied am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht und lehrte als Honorarprofessor in Tübingen und Berlin. Er wurde vielfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Großen Bundesverdienstkreuz mit Stern und dem Antonio-Feltrinelli-Preis. Er starb am 7. September 1955 in Zürich.

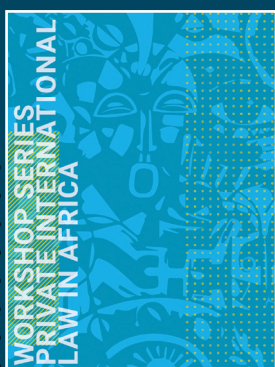


Ein Blick auf unseren Veranstaltungskalender in den Wochen vor der Sommerpause zeigt eine Momentaufnahme unserer Themen und Termine.

Unsere Forschung lebt vom persönlichen Austausch. Am Institut treffen sich Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt zu Vorträgen, Seminaren, Workshops und Konferenzen. Aus Kontakten entstehen Verbindungen und aus Diskussionen gemeinsame Projekte.



Legacy and Change in Private International Law in Latin America – aus der Veranstaltungsreihe **MPI-ASADIP Dialogues in Private International Law**



La vente internationale de marchandises dans les pays de l'OHADA – aus der Workshop-Reihe **Internationales Privatrecht in Afrika**



Access to Justice for Animals in Europe: Towards an 'Aarhus Convention' for Animals? – **Konferenz und Workshop zur rechtlichen Vertretung von Tieren in Europa**



Minority Law in Arab States: Governing Religious Diversity – **Internationale Konferenz**

JUNI	16	17	18
	23	24	25
	30	1	2
JULI	7	8	9
	14	15	16

Junges Nachhaltigkeitsrecht 2025 – Tagung für Nachwuchswissenschaftler*innen zu Nachhaltigkeit und Recht



Neue Rechtssubjekte – Symposium zum Jahrestreffen des Vereins der Freunde



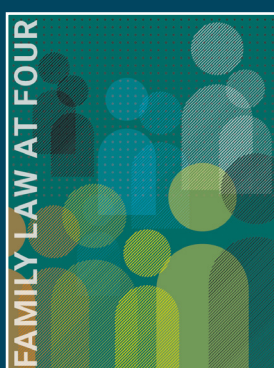
Islamic Law in Comparative Perspectives: Milestones, Methods, and Epistemologies – Symposium zu Ehren von Nadjma Yassari



The History of AI & Law: Not Just ChatGPT – aus der Speaker Series der Minerva Fast Track Research Group „Artificial Justice“



Geschlecht als Prämisse? Zur disruptiven Natur des Selbstbestimmungsgesetzes – aus der Themenreihe Family Law At Four





Aktuelle Publikationen – eine Buchauswahl

Felix Aiwanger, *Jenseits der Haftung. Analyse und Kritik selbstgesetzten Vermögensschutzes* (Studien zum Privatrecht, 131), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XVIII + 429 S. (Diss. Ludwig-Maximilians-Universität München 2023). | ISBN 978-3-16-163395-9 | DOI 10.1628/978-3-16-163396-6 [CC BY-NC-ND 4.0].

Frederica Casarosa, Mateusz Grochowski (Hrsg.), *Enforcing Private Regulation in the Platform Economy* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 542), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, 339 S. | ISBN 978-3-16-163903-6 | DOI 10.1628/978-3-16-163904-3 [CC BY-SA 4.0].

Ingo Drescher, Holger Fleischer, Karsten Schmidt (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*. 6. Aufl., C.H. Beck, München 2025. Bd. 1: §§ 1–104a, Handelsstand, XXXIV + 1.807 S.; Bd. 5: §§ 343–406, CISG, LII + 1.715 S. | ISBN 978-3-406-81541-6 bzw. ISBN 978-3-406-81545-4.

Dirk Erdelkamp, *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte,

64), Duncker & Humblot, Berlin 2025, 321 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg 2024). | ISBN 978-3-428-19350-9 | DOI 10.3790/978-3-428-59350-7.

Holger Fleischer, Wulf Goette (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*. 5. Aufl., C.H. Beck, München 2025. Bd. 1 (§§ 1–34), XLIV + 2.976 S.; Bd. 3 (§§ 53–88), XLIII + 1.178 S. | ISBN 978-3-406-81011-4 bzw. ISBN 978-3-406-81013-8.

Susanne Kalss, Holger Fleischer, Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), *Neue und wiederentdeckte Rechtsformen im Gesellschaftsrecht. Zwölftes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Wien, 1.–2. Juni 2023* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 144), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XIX + 387 S. | ISBN 978-3-16-164486-3 | DOI 10.1628/978-3-16-164486-3 [CC BY-SA 4.0].

Dominik Krell, *Islamic Law in Saudi Arabia* (Studies in Islamic Law and Society, 56), Brill, Leiden 2025, XII + 201 S. (Diss. Universität Hamburg 2021). | ISBN 978-90-04-68328-0 | DOI 10.1163/9789004726314 [CC BY 4.0].

Ralf Michaels, Jan Peter Schmidt (Hrsg.), *Das Gutachten zum ausländischen Recht im Prozess des 21. Jahrhunderts* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 145), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XV + 291 S. | ISBN 978-3-16-163410-9 | DOI 10.1628/978-3-16-163411-6 [CC BY 4.0].

Jakob Olbing, *Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts. Eine Untersuchung des europäischen und US-amerikanischen Kollisionsrechts für private Kartellschadensersatzklagen im Zivilverfahren* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 534), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XXII + 256 S. (Diss. Universität Hamburg 2024). | ISBN 978-3-16-164307-1 | DOI 10.1628/978-3-16-164308-8 [CC BY-SA 4.0].

Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts. Analyse und Materialien* (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 57), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XLII + 1.332 S. | ISBN 978-3-16-162733-0 | DOI 10.1628/978-3-16-162734-7 [CC BY 4.0].

Kenneth G. C. Reid, Jan Peter Schmidt, Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 4: *Administration of Estates*, Oxford University Press, Oxford 2025, XXVII + 711 S. | ISBN 978-0-198-93910-8 | DOI 10.1093/oso/9780198939108.001.0001.

Susanna Roßbach, *Das personenstandsrechtliche Geschlecht. Zu Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Geschlechtseintrags in den Personenstandsregistern* (Studien zum Privatrecht, 128), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XIX + 305 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg 2024). | ISBN 978-3-16-164156-5 | DOI 10.1628/978-3-16-164157-2 [CC BY-SA 4.0].

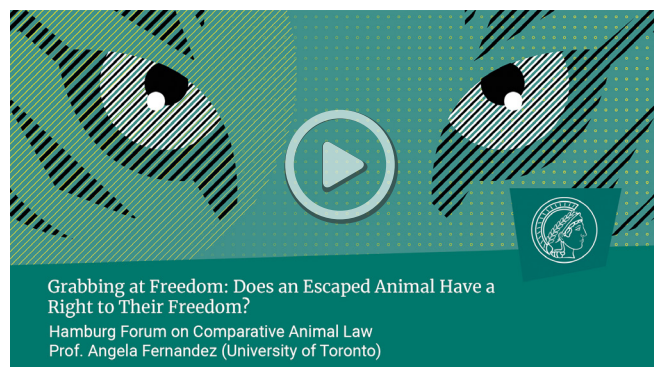
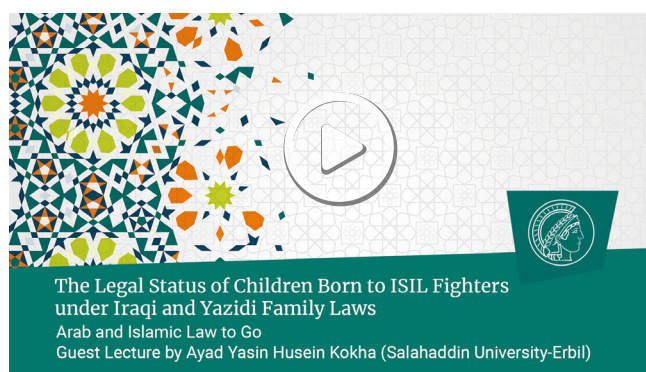
Nils Rüstmann, *Der Gläubigerschutz in der präventiven Restrukturierung. Eine vergleichende Untersuchung des englischen und deutschen Rechts* (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht, 210), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XXXV + 573 S. (Diss. Universität Hamburg 2024). | ISBN 978-3-16-164100-8 | DOI 10.1628/978-3-16-164101-5 [CC BY-SA 4.0].

Pascal T. Sierek, *Datenaustausch durch Datentreuhand* (Schriften zum Recht der Digitalisierung, 38), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XXVIII + 472 S. (Diss. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 2024). | ISBN 978-3-16-163839-8 | DOI 10.1628/978-3-16-163840-4.

Gebreyesus Abegaz Yimer, *The Nexus Between Legal Pluralism and Inclusive Finance. Insights from Ethiopia and South Africa*, Springer Nature Switzerland, Cham 2025, VII + 160 S. | ISBN 978-3-031-71652-2 | DOI 10.1007/978-3-031-71653-9 [CC BY 4.0].

Samuel Zeh, *Der internationale Schmerzensgeldanspruch. Die Bemessung des Schmerzensgeldes bei deliktischen Schädigungen mit Auslandsberührung* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 540), Mohr Siebeck, Tübingen 2025, XXIV + 317 S. (Diss. Universität Hamburg 2023). | ISBN 978-3-16-164462-7 | DOI 10.1628/978-3-16-164463-4.

Neues aus der Mediathek



Wenn Sie wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen im O-Ton verfolgen möchten, ist unsere Mediathek rund um die Uhr für Sie geöffnet. Schauen Sie gern jederzeit bei www.mpipriv.de/videos vorbei!

Richter*in als Beruf und Berufung

Spannende Aufgaben für Nachwuchsjurist*innen gibt es in vielen Bereichen. Umso wertvoller für die berufliche Orientierung sind Begegnungen mit Persönlichkeiten, die über ihren Werdegang und ihre Erfahrungen aus langjähriger Praxis berichten.

Große Resonanz fand daher das Angebot unserer Kuratorin Erika Andreß, ehemalige Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, die von 2021 bis 2024 an der Universität Hamburg lehrte, zu einem informellen Austausch mit Studierenden, Doktorand*innen und Postdocs. Mit welchen Hürden und Erfolgen war der Weg der nach 125 Jahren ersten Frau in dieser Position gepflastert? Wie sieht sie die Bedeutung von Recht und Verantwortung für das Richteramt? Auf diese und weitere Fragen gab es am 11. Juni Antworten.

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Aus der Praxis:

RECHT UND VERANTWORTUNG IM RICHTERBERUF

Wer: Erika Andreß, ehem. Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Wann: 11.06.2025, um 13:30 Uhr

Wo: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Anmeldung bis
zum 09.06.2025



Internationale akademische Karrierewege

Akademischen Karrierewegen gewidmet war der diesjährige Alumni-Roundtable am 27. Juni. Vier Professor*innen, die nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation am Institut Rufe an ausländische Fakultäten angenommen haben, trafen sich mit unseren Nachwuchswissenschaftler*innen.

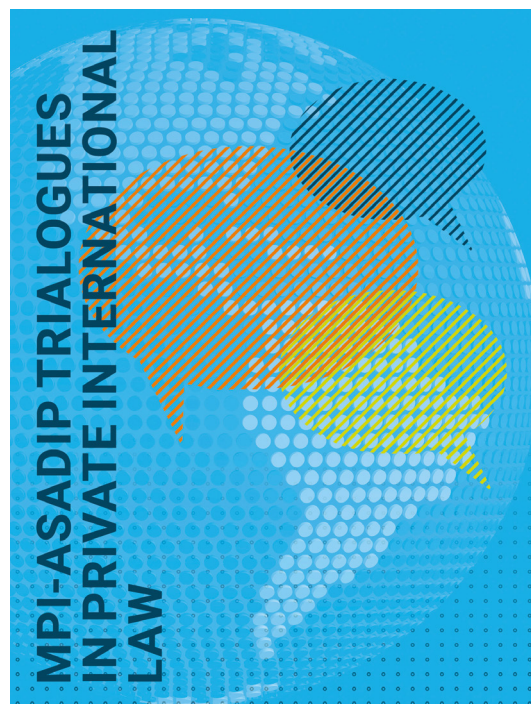
Walter Doralt, Professor an der Universität Graz, Brooke Marshall, Associate Professor an der Universität Oxford, Jens Scherpe, Professor an der Universität Aalborg, und Felix Steffek, Professor an der Universität Cambridge, gaben Einblicke in ihre Karrierewege sowie in die Aufgaben und Rahmenbedingungen ihrer heutigen Lehr- und Forschungstätigkeit.



Neues Veranstaltungsformat: MPI-ASADIP Trialogues in Private International Law

Mit Entwicklungen im Internationalen Privatrecht (IPR) auf dem amerikanischen Doppelkontinent beschäftigt sich eine neue hybride Veranstaltungsreihe, die am 16. Juni aus der Taufe gehoben wurde.

Organisiert vom Kompetenzzentrum Lateinamerika am Institut in Zusammenarbeit mit der Asociación Americana de Derecho Internacional Privado (ASADIP), soll sie den mehrsprachigen wissenschaftlichen Austausch fördern. Veranstaltungssprachen sind Spanisch, Portugiesisch und Englisch. Der erste Trialog war aktuellen Trends und Wandelprozessen im IPR in verschiedenen Teilen Lateinamerikas gewidmet und zählte über 100 Teilnehmende.



Nachhaltige Empfehlung: Circular Library für nichtjuristische Lektüre

Lektüre bestimmt das Tagwerk der meisten Menschen, die im Institut arbeiten. Seit jeher gilt bei uns: Lesen verbindet. Freund*innen des guten Buchs stärken diese Verbindung jetzt mit einem Tauschregal.



Am 4. Juni wurde in der MAXLounge eine kleines Kontrastprogramm zu unserer umfangreichen Institutsbibliothek eröffnet. Die Circular Library bringt nichtjuristische Bücher – sowohl Sachbuch als auch Belletristik – in den Umlauf. Alle Mitarbeiter*innen und Gäste sind eingeladen, Bücher, die sie selbst gern gelesen haben und daher weiterempfehlen, zur freien Entnahme ins Regal zu stellen. Ganz nach dem Motto: Geteilte Inspiration ist doppelte Inspiration.

Personalien



Dr. Felix Aiwanger, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist von der Winter Stiftung für Rechte der Natur für seinen Aufsatz „Verträge mit der Natur. Ein

Modell zur Internalisierung externer Effekte?“ ausgezeichnet worden. Mit dem Preis würdigt die Stiftung jedes Jahr herausragende Arbeiten, die sich mit den rechtlichen Möglichkeiten und Konzepten zur substantiellen Verbesserung eines Schutzes der Natur oder ihrer Bestandteile befassen.



Priv.-Doz. Dr. Philipp Ceesay, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist von der Bucerius Law School habilitiert worden. Damit wurde ihm die Lehrbefugnis

für die Fächer Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung verliehen. In seiner Habilitationsschrift untersucht er die Erosion und Resilienz des erbrechtlichen Formzwangs aus historisch-vergleichender Perspektive.



Dr. Simon Horn, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist für die Durchführung seines Forschungsprojekts zu Prognosen im Unternehmensrecht

als Fellow des Dr. Theo und Friedl Schöller Forschungszentrums für Wirtschaft und Gesellschaft ausgezeichnet worden. Das von der Theo und Friedl Schöller-Stiftung geförderte Forschungszentrum des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vernetzt Nürnberger Spitzenforschung im internationalen Kontext.



Prof. Dr. Anne Röthel, geschäftsführende Direktorin des Instituts, ist von der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen zu ihrem ordentlichen Mitglied gewählt worden. Die größte außeruniversitäre Einrichtung auf dem Gebiet geistes- und gesellschaftswissenschaftlicher Grundlagenforschung in Niedersachsen versammelt Wissenschaftler*innen weltweit zu einem einzigartigen Kompetenznetzwerk.



Dr. Pascal T. Sierek, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

für seine Dissertation „Datenaustausch durch Datentreuhand“ mit dem TELEKOM-Preis 2025 ausgezeichnet worden. Mit dem vom Fachbereich Rechtswissenschaft in Kooperation mit der Deutschen Telekom verliehenen Preis wird jedes Jahr die beste wissenschaftliche Arbeit im Zivil- und Zivilprozessrecht gewürdigt.



Priv.-Doz. Dr. Jennifer Trinks, LL.M. (Yale), wissenschaftliche Referentin am Institut, ist von der Bucerius Law School habilitiert worden. Damit wurde ihr

die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts-, Kapitalmarktrecht und Rechtsvergleichung verliehen. In ihrer Habilitationsschrift untersucht sie richterliches Rechtsfolgenermessen im Unternehmensrecht.



Prof. Dr. Verica Trstenjak, Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Instituts, wurde als eine von drei Vizepräsident*innen in das Präsidium der Euro-

päischen Akademie der Wissenschaften und Künste (EASA) gewählt. Sie gehört der Akademie bereits seit mehr als fünf Jahren an. Die in Salzburg ansässige EASA versteht sich als interdisziplinäres, transnationales Netzwerk, das der Förderung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts gewidmet ist.

Zukunftsthemen mit innovativer Führung meistern

Anna-Maria Karl setzt auf Future Leadership Skills für den Wandel in der Arbeitswelt

Dr. Anna-Maria Karl, LL.M., studierte Jura an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Genf. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut bevor sie an der Universität Hamburg promovierte. Anschließend erwarb sie einen Master of Laws an der University of Michigan Law School und absolvierte mehrere Executive-Programme, unter anderem an der University of Southern California sowie am INSEAD. Sie hatte diverse Führungspositionen in der Automobilindustrie inne und leitet heute die Practice Group HR Executives bei Kienbaum Consultants International.

Anna-Maria Karl ist nicht nur Alumna des Instituts, sondern engagiert sich auch als Mitglied des Kuratoriums, einem ehrenamtlichen Gremium, das als verbindendes Element zwischen unserer Forschung und der interessierten Öffentlichkeit fungiert. Ihr Werdegang zeigt, zu welchem Spektrum an Tätigkeitsfeldern das Studium der Rechtswissenschaft führen kann, wenn man ihm eine internationale Ausrichtung gibt, offen für Neues ist und sich konsequent weiterqualifiziert.

„Ich würde immer wieder Jura studieren“, sagt die Expertin für Human Resources. „Das Fach ist eine Schule des Denkens, die mich auch mein ganzes Berufsleben hindurch begleitet.“ Ebenfalls dauerhaft geprägt hat sie ihre Zeit als Doktorandin am Institut: „Die Beschäftigung mit ausländischen Rechtsordnungen stellt herkömmliche Vorstellungen über unser Rechtssystem positiv infrage und regt zum Perspektivwechsel an.“ Promoviert hat sie über ein Thema aus dem spanischen Recht. Fremdsprachen pflegt sie mit Begeisterung seit ihrer Schul- und Studienzeit: „Ich habe viele Ferienwochen in diversen Sprachkursen verbracht.“ Englisch, Französisch und Spanisch brachte sie bereits ins Studium mit. In München entdeckte sie das Ostrecht und damit die russische Sprache für sich, die sie, ausgestattet mit einem DAAD-Stipendium, auch während ihres Studienjahrs in Genf weiter vertiefte.

Ihren Karriereweg trat Karl in der Rechtsabteilung der Daimler AG an, wo sie für Westeuropa und Lateinamerika zuständig war. Nach rund zehn Jahren rein juristischer Tätigkeit, unter anderem als Head

of Legal für die Marke smart, wechselte sie in den HR-Bereich. Hier war sie zunächst für Diversity bei Mercedes-Benz Cars verantwortlich – eine Aufgabe, die sie ganzheitlich in den Blick nahm: „Ich musste oft klarstellen, dass es dabei nicht nur um Frauenthemen geht.“ Also baute sie Maßnahmen rund um Personalentwicklung, Mentoring und Recruiting auf. Als Nächstes gründete sie die Bildungsinitiative für Kinder und Jugendliche „Genius – die junge Wissens-Community von Daimler“. Und als Leiterin der „Academic Education and University Relations“ gestaltete sie die Hochschulpolitik des Konzerns, bevor sie Head of Global Talent Sourcing wurde – eine Spitzenposition, in der sie viel bewegen konnte: „Mit ambitionierten Programmen haben wir es geschafft, tolle Leute aus der ganzen Welt zu rekrutieren.“

In ihrer eigenen beruflichen Entwicklung hat die Mutter von vier erwachsenen Töchtern vor fünf Jahren einen signifikanten Perspektivwechsel vorgenommen, als sie vom Konzern in die Personal- und Managementberatung wechselte. Als Director & Partner bei Kienbaum Consultants International berät sie Unternehmen und Organisationen bei der Auswahl von HR-Führungskräften. „Angesichts des grundlegenden Wandels, der unsere Arbeitswelt heute prägt, kommt der HR-Funktion in Unternehmen eine Schlüsselrolle zu“, ist die erfahrene Topmanagerin überzeugt. „Personalverantwortliche sind wesentlich daran beteiligt, wenn Transformationsprozesse nachhaltig gelingen.“ Kreativität, Veränderungsbereitschaft, unternehmerisches Denken, Anpassungsfähigkeit, Resilienz und Problemlösungsfähigkeit sind, so Karl, die Skills, auf die es dabei ankommt. Dass es sich lohnt, seine Kompetenzen laufend weiterzuentwickeln, hat sie selbst vielfach unter Beweis gestellt.



Wir feiern 100 Jahre Forschung, Wissen, Orientierung

2026 feiert das Institut sein 100-jähriges Jubiläum. Wir blicken zurück auf ein bewegtes Jahrhundert im Zeichen der Rechtsvergleichung, von der Gründung als Kaiser-Wilhelm-Institut im Berliner Stadtschloss über die kriegsbedingte Unterbringung in Tübingen bis hin zu 70 Jahren Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Heute das Recht für morgen weiterdenken

Und wir schauen nach vorne: Welche neuen Fragen bestimmen unsere Forschung? Welchen gesellschaftlichen Entwicklungen sind wir auf der Spur? Wie lässt sich das Recht vorausdenken?

Wissenschaftliche Perspektiven im Dialog

Um unsere Forschung sichtbarer zu machen, treten wir im Jubiläumsjahr verstärkt in den öffentlichen Dialog. So wollen wir neugierig auf das Privatrecht und dessen Bedeutung für unser aller Leben machen. Mit verschiedenen Veranstaltungsformaten laden wir alle Interessierten ein, unsere Themen kennenzulernen und mit uns ins Gespräch zu kommen. Wir freuen uns auf einen anregenden Austausch!

Bühne frei für Zukunftsthemen

Auftakt ist der 18. Mai 2026. Dann feiern wir Wissenschaft und Forschung, holen das Recht auf die Bühne und leuchten Zukunftsthemen aus. Näheres zu unserem Jubiläumsprogramm finden Sie in Kürze auf unserer Website und auf unseren Social-Media-Kanälen. So viel sei an dieser Stelle verraten: Es wird bunt und lebhaft.



© stock.adobe, Vitaliy

Termine

6. Oktober 2025, 17–19 Uhr

Ernst-Rabel-Vorlesung: Ist die Übernahme eines Unternehmens eine entgeltliche Leistung des Übernehmers? – Erb- und pflichtteilsrechtliche Überlegungen.

Gastvortrag von Susanne Kalss, Professorin am Institut für Unternehmensrecht und Vorständin des Instituts für Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

10. Oktober 2025, 16–18 Uhr

Gegenwartsdebatten: Sexuelle Selbst-Bestimmung, oder: Wie lässt sich selbst bestimmen, was vorher nicht gewusst werden kann? Soziologische Anmerkungen.

Gastvortrag von Paula-Irene Villa Braslavsky, Inhaberin des Lehrstuhls Soziologie/Gender-Studies an der Ludwig-Maximilians-Universität München

17. Oktober 2025, 9:30–18 Uhr

Third Chinese-European Law Symposium

Latest Developments in Private Law in China and Germany

13.–15. November 2025

1985–2025: 40 Years of Research on Japanese Law at the MPI. Time to Add New Voices.

Wenn Sie regelmäßig über unsere Termine informiert werden möchten, tragen Sie sich bitte unter www.mpipriv.de/verteiler in unsere Mailingliste ein.

Impressum

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Herausgeber:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-100, www.mpipriv.de
V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Anne Röthel,
Geschäftsführende Direktorin

Redaktion: Monika Lehner

Kontakt zur Redaktion: plg@mpipriv.de
Gestaltung: Johanna Detering

Bildnachweis: Porträts und Veranstaltungsbilder

© MPI für ausländisches und internationales Privatrecht
Druckerei: Druckerei Weidmann GmbH & Co. KG
Hamburg, im September 2025

Für Aktuelles aus dem Institut folgen
Sie uns gern auch auf Instagram,
LinkedIn und Mastodon!



Die Private Law Gazette erscheint ein- bis zweimal pro Jahr. Sie können die Printausgabe unter www.mpipriv.de/plg-abo kostenfrei abonnieren. Alle Ausgaben finden Sie außerdem unter www.mpipriv.de/plg im digitalen Format.